

# Betriebssport-Kreis-Verband Bonn/Rhein-Sieg e.V.



## Ehrungsordnung

### § 1 Allgemeines

(1) Der Betriebssport-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) ehrt Personen von Vereinen, Verbänden, Institutionen, Gremien, Behörden, Betrieben und Unternehmen, die sich um die Förderung des Betriebssports verdient gemacht haben, durch:

- 1.1 Ernennung zum/r Ehrenpräsidenten/in oder Ehrenmitglied,
- 1.2 Auszeichnung.

(2) Die Ehrung wird vornehmlich während des Verbandstages des BKV von dem/r Ehrenpräsidenten/in oder dem/der Präsidenten/in oder einem von diesem/r bestellten Präsidiums- oder Beiratsmitglied vorgenommen.

### § 2 Ernennung

(1) Zu Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten des BKV ernannt werden. Es können nicht mehrere Ehrenpräsidenten gleichzeitig ernannt werden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können nur diejenigen Personen ernannt werden, die Inhaber/innen der goldenen Verbandsehrennadel sind und sich bei der Förderung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

### § 3 Auszeichnung

(1) Als Auszeichnung kann die Verbandsehrennadel verliehen werden.

(2) Die Verbandsehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Betriebssport erworben haben:

## **I.5**

### **Ehrungsordnung**

- 2.1 in Bronze für wesentliche Verdienste,
  - 2.2 in Silber für besondere Verdienste,
  - 2.3 in Gold für hervorragende Verdienste.
- (3) Bei Ehrungen in Silber oder Gold sollen die jeweiligen Vorstufen verliehen worden sein. Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Verbandsehrennadel soll im Regelfall ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

#### **§ 4 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt für die Ernennung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern (§ 2) ist der Beirat des BKV.
- (2) Antragsberechtigt für die Verleihung von Auszeichnungen (§ 3) sind
- 2.1 die Mitgliedsvereine,
  - 2.2 die Mitglieder des Präsidiums,
  - 2.3 die Mitglieder des Beirates,
  - 2.4 die Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (3) Die Anträge zu § 3 sind schriftlich mittels Formblatt -Ehrungsantrag- beim Vorstand des BKV einzureichen.

#### **§ 5 Urkunden**

Über die Ernennung von Ehrenpräsidenten, von Ehrenmitgliedern und über Auszeichnungen werden Urkunden ausgestellt.

#### **§ 6 Widerruf**

- (1) Die Ernennung zum/r Ehrenpräsidenten/in oder Ehrenmitglied kann widerrufen werden, wenn der/die Betroffene sich seiner/ihrer Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Widerruf muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden:
- 1.1 auf Antrag des Präsidiums,
  - 1.2 auf Antrag des Beirates,
  - 1.3 auf Antrag eines Mitgliedsvereines.

(2) Das Präsidium des BKV hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn der/die Betroffene sich seiner/ihrer Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat und der Beirat mittels Beschluss den Entzug empfohlen hat.

(3) Die von einem Widerruf oder Entzug betroffenen Personen werden von der Maßnahme schriftlich unterrichtet und sind gehalten, ihre Ernennungsurkunde beziehungsweise die Auszeichnungen nebst Urkunden an das Präsidium des BKV zurückzugeben.

Bonn, 27. Juni 2002

Geändert durch Beschluss des Vorstandstages  
am 16.06.2005